

SATZUNG

§1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Hauptschule Waxweiler e.V.". Er hat seinen Sitz in Waxweiler und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein will nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und verstärken, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und alle Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen fördern, welche die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen. Der Schulverein dient ausschließlich wohltätigen, gemeinnützigen und geselligen Zwecken und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Austrittserklärungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen. Ein Austritt ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§3 Ausschluss

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Schulverein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertreten oder trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand bleiben.

§4 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,- DM und ist im voraus zu entrichten. Eine Beitragserhöhung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen Beitrag zu entrichten. Noch nicht volljährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beiträge und sonstige Einnahmen des Vereins sollen in erster Linie verwendet

werden für:

- a) Anschaffungen solcher Gegenstände, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
- b) Herausgabe einer Schulzeitung, die zugleich Mitteilungsblatt des Schulvereins ist;
- c) Durchführung von Schulfesten und sonstiger Schulveranstaltungen;
- d) Förderung und Unterstützung bedürftiger Schüler.

2. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand; er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und aus drei Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauensmänner aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen. Zu den Vorstandssitzungen wird der Schulleiter eingeladen. Soweit er nicht dem Vorstand angehört, hat er nur eine beratende Stimme. Der Vorstand wird von Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§6 Versammlung

Alljährlich findet spätestens bis zum 15. März die Jahreshauptversammlung statt. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c) gegebenenfalls Rücktritt des alten Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters).

- d) gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderung
- Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch die Bürgerzeitung für den Bereich der Verbandsgemeinde Arzfeld.

§7 Beschlussfassung

Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird ein Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Die auflösende Versammlung entscheidet über das Vereinsvermögen. Es darf jedoch nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwendet werden.